



Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

(DBG)

(Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)

Änderung vom 1. Oktober 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 12. April 2021¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 3

³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

¹ BBl 2021 1068

² BBl 2021 1186

³ SR 642.11

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Andreas Aebi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht

Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Januar 2022 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.⁵

12. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ BBl 2021 2320

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 10. Januar 2022 im vereinfachten Verfahren gefällt.